

1. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 8. Oktober 1947

In der heutigen Sitzung des Nationalrates, der ersten der Herbstsession, wurden zwölf Anfragen und vier Anträge eingebracht, und zwar

122/ A n f r a g e
 des Abgeordneten Dr. M i g s c h, Dr. K o r e f, G f ö l l e r, Z e t s c h n i k und Genossen,
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend die Auslegung des § 17, Abs. 2, des Nationalsozialistengesetzes.

---.---
 Gemäss § 17, Abs. 2, des Nationalsozialistengesetzes gelten solche Personen als belastet, welche für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem goldenen Ehrenzeichen der HJ ausgezeichnet wurden. Mit Erlass der NSDAP vom 1.10.1932 wurde ausgesprochen, dass alle jene Mitglieder der HJ Anspruch auf dieses Ehrenzeichen haben, die vor dem Reichsjugendtag in Goslar, das ist der 1.10.1932, Mitglieder der HJ waren. Aus dieser Regelung geht also hervor, dass das goldene Ehrenzeichen der HJ keineswegs nur für besondere Tätigkeit, sondern bereits für die blosse Mitgliedschaft verliehen worden ist. Hiezu kommt noch, dass dieses Ehrenzeichen auch den Nichtmitgliedern der HJ, der NSDAP oder irgendeiner anderen ihrer Gliederungen, also auch an parteiliche Personen verliehen wurde, wie aus folgendem Fall hervorgeht.

Der ehemalige Unteroffizier Wilhelm Dannbauer, derzeit wohnhaft in Braunau am Inn, Osternberg 34, hat in Polen zwei Angehörige des Arbeitsdienste, u.zw. Albrecht Hohn und Leo Peschek, vor dem Ertrinkungstode gerettet. Diese beiden waren Angehörige der HJ. Dem Dannbauer wurde gemäss Verfügung des Reichsjugendführers in Würdigung dieser Errettung das goldene Ehrenzeichen der HJ verliehen. Dannbauer besitzt die Originalverleihungsurkunde, die diesen Sachverhalt völlig klarstellt. Obwohl er also nicht der Partei angehört hat, würde sich jetzt für ihn eine Registrierungspflicht und eine Einreihung in die Gruppe der Belasteten ergeben. Da bei den angeführten Umständen entgegen dem Willen des Gesetzgebers Personen zu Nationalsozialisten oder sogar zu belasteten Nationalsozialisten stempeln würden, die mit dieser Bewegung entweder überhaupt keinen oder nur einen sehr losen Zusammenhang gehabt haben, erlauben sich die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Innenminister folgende

A n f r a g e :

Ist der Herr Innenminister bereit, durch einen Erlass die Registrierbehörde aufmerksam zu machen, dass nur jene Träger des goldenen Ehrenzeichens der HJ registrierungspflichtig bzw. in die Gruppe der Belasteten einzureihen sind, welche diese Auszeichnung für ihre Tätigkeit, nicht aber für die blosse Mitgliedschaft oder für nicht mit der Partei in Zusammenhang stehende Taten, wie z.B. die Errettung von Personen, verliehen erhalten haben ?